



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 15

Rathenow, 2008-08-27

Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Seite 101

Öffentliche Zustellungen

Seiten 101/102

Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung  
der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Seite 103

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Gemeinde Brieselang

Seite 104

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Gemeinde Dallgow-  
Döberitz

Seite 110

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Stadt Falkensee,

Seite 116

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und den Gemeinden/ Stadt  
Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin,  
Retzow und Wiesenaue

Seite 122

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Stadt Ketzin

Seite 128

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Gemeinde Milower  
Land

Seite 134

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Stadt Nauen,

Seite 140

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und des Amtes Nennhausen

Seite 146

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Stadt Premnitz

Seite 152

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow

Seite 158

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und des Amtes Rhinow

Seite 164

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Gemeinde  
Schönwalde-Glien

Seite 170

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem  
Landkreis Havelland und der Gemeinde  
Wustermark

Seite 176

## **Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland am 28. September 2008**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
vom 31.07.2008

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.07.2008 die Feststellung gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlV getroffen, dass die Listenvereinigung

Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / 50Plus (Kurzbezeichnung: BVB/50Plus)

mit den am Zusammenschluss zur Listenvereinigung Beteiligten:

- Pro Rathenow
- Wählergemeinschaft Milower Land (WGM)
- Breitband jetzt (Breitband)
- Ländliche Wählergemeinschaft Nauen (LWN)
- 50Plus Das Generationen-Bündnis (50Plus)

gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 35 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV ihre Beteiligung an der Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland am 28.09.2008 ordnungsgemäß angezeigt hat.

Marquardt  
Kreiswahlleiter

Dezernat III  
Ordnungs- und Verkehrsamt  
Sachgebiet Straßenverkehr

Nauen, 15.07.2008  
Bearbeiter: Herr Brandt  
Az.: 323.03.02-0018712

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 15.07.2008 (Aktenzeichen: 323.03.02-0018712) an Herrn Maik Holz kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Herr Holz war zuletzt in der Karl-Marx-Straße 31b in 14715 Milow gemeldet.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Holz in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten: Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
15.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt. Etwaige Fristen werden dann in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

Brandt  
Sachgebietsleiter

Dezernat III  
Ordnungs- und Verkehrsamt  
Sachgebiet Straßenverkehr

Nauen, 15.07.2008  
Bearbeiter: Herr Brandt  
Az.: 323.03.02 – 0070253

### Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 15.07.2008 (Akten-zeichen: 323.03.02-0070253) an Herrn Michel Baumann kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Herr Baumann war zuletzt in der Rhinower Straße 39 in 14712 Rathenow gemeldet.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Baumann in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten: Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
15.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt. Etwaige Fristen werden dann in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

Brandt  
Sachgebietsleiter

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung  
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 31.07.2008

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet statt.

**am Donnerstag, den 18.09.2008, um 16:00 Uhr  
Technologie- und Gründerzentrum  
Brandenburg an der Havel GmbH  
Friedrich-Franz-Str. 19  
14770 Brandenburg an der Havel**

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1:** Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Protokolle der Sitzungen der Regionalversammlung  
2.1 Protokoll vom 29.11.2007  
2.2 Protokoll vom 07.02.2008
- TOP 3:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung 2007
- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2008  
Nachtragshaushaltssatzung 2008, einschließlich Nachtragshaushaltsplan 2008
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2009  
Entwurf Haushaltssatzung 2009, einschließlich Haushaltsplan 2009, Vorbericht und Stellenplan 2009
- TOP 6:** Entwurf Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming  
Stand der bisherigen Arbeiten
- TOP 7:** Stellungnahmen zu laufenden Planverfahren (aktuelle Ergänzung vorbehalten)
- TOP 8:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 9:** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 10:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 03.09.2008 bis 17.09.2008 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 31.07.2008

Koch  
Vorsitzender der Regionalversammlung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der **Landkreis** -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Brieselang, - der Bürgermeister Herrn F.W. Garn-  
Am Markt 3, 14656 Brieselang

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Gemeindevertretung vom 28.11.2007 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.



2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum 7.2.2008

Gemeinde Brieselang

gez.: W. Garn  
Bürgermeister

gez.: Kothe  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der/den

kreisangehörigen Gemeinde Dallgow-Döberitz, - der Bürgermeister,  
Herrn J. Hemberger –  
Wilmsstr. 41, 14624 Dallgow-Döberitz

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Gemeindevertretung vom 28.11.2007 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Ort/Datum 15.01.08

Landkreis Havelland

Gemeinde: Dallgow-Döberitz

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: J. Hemberger  
Bürgermeister

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: G. Baran  
Vorsitzender der Gemeindevertretung



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Falkensee, - der Bürgermeister Herrn H. Müller –  
Falkenhagener Str. 43/49, 14612 Falkensee

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2007 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Ort/Datum 29. Jan. 2008

Landkreis Havelland

Stadt: Falkensee

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Müller  
Bürgermeister

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: T. Fuhl  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und den

Gemeinden/ Stadt Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow und Wiesenaue  
vertreten durch das

Amt Friesack - den Amtdirektor Herrn F. Beckmann –  
Marktstr. 22, 14662 Friesack

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Wiesenaue und der Stadtverordnetenversammlung Friesack folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;



- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum 29.01.2008

Amt Friesack

gez.: F. Beckmann  
Amtsdirektor

gez.: Frost  
Vorsitzender des Amtsausschusses

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Ketzin, - der Bürgermeister Herrn B. Lück –  
Rathausstr. 7, 14669 Ketzin

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2007 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.



2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Ort/Datum 01.02.2008

Landkreis Havelland

Stadt: Ketzin

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: B. Lück  
Bürgermeister

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Niemann  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Milower Land, - der Bürgermeister Herrn P. Wittstock –  
Friedensstr. 86, 14715 Milower Land

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Gemeindevertretung vom 28.11.2008 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum 13.02.2008

Gemeinde: Milower Land

gez.: P. Wittstock  
Bürgermeister

gez.: W. Gräfe  
Vorsitzender der Gemeindevertretung



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Nauen, - der Bürgermeister Herrn D. Fleischmann –  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2007 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum 29.01.2008

Stadt Nauen

gez.: D. Fleischmann  
Bürgermeister

gez.: E. Dieter  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und dem

kreisangehörigen Amt Nennhausen, - die Amtsdirektorin Frau A. Thielicke –  
Fouque Platz 3, 14715 Nennhausen

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und des Amtsausschusses vom 24.01.2008 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;



- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum 11.02.2008

Amt Nennhausen

gez.: A. Thielicke  
Amtsdirektorin

gez.: W. Wegwerth  
Vorsitzender der Amtsausschusses

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Premnitz, - der Bürgermeister Herrn R. Wallenta –  
G.-Hauptmann-Str. 21, 14727 Premnitz

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2008 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.



2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum 10.01.2008

Stadt Premnitz

gez.: R. Wallenta  
Bürgermeister

gez.: H.-J. Maaß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Rathenow - der Bürgermeister Herrn R. Seeger –  
Berliner Str. 15, 14712 Rathenow

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2007 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum

Stadt Rathenow

gez.: R. Seeger  
Bürgermeister

gez.: D. Golze  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und des

kreisangehörigen Amtes Rhinow, - der Amtsdirektor Herrn G. Jendretzky –  
Lilienthalstr. 3, 14728 Rhinow

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und des Amtsausschusses vom 27.03.2008 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum

Amt Rhinow

gez.: G. Jendretzky  
Amtdirektor

gez.: S. Heling  
Vorsitzende des  
Amtsausschusses

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Schönwalde - Glien, - der Bürgermeister  
Herrn B. Oehme –  
Sebastian – Bach – Str. 10 – 12, 14621 Schönwalde - Glien

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Gemeindevertretung vom 15.11.2008 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;



- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Landkreis Havelland

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

Ort/Datum 20.02.2008

Gemeinde: Schönwalde-Glien

gez.: B. Oehme  
Bürgermeister

gez.: K.V. Ehl  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Wustermark, - der Bürgermeister Herrn B. Drees –  
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2007 und der Gemeindevertretung vom 22. Nov. 2007 folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2008 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; diese Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essensgeld entsprechend der Kindertages-pflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - ~~f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht von der Finanzierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind;~~
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essensgeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt des Landkreises in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und die laufenden Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.

## II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
- a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;

- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII;
  - g. Schaffung von Angeboten der Kindstagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 KitaGesetz.
  - h. Wahrnehmung der dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Bereich der Sprachstandförderung, -feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KitaGesetz
  - i. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes

in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten; wird ein in der Kommune wohnhaftes Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut, zahlt der Landkreis einen Zuschuss auf der Grundlage der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; die Höhe des Zuschusses des Landkreises wird dann wie folgt berechnet:

84 % von [80 % von (Ausgleichszahlung gem. Staatsvertrag abzügl. des darin enthaltenen Essensgeldes)],

sowie

- c. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Die Verteilung der Landeszuschüsse zur Sprachstandsfeststellung, -förderung wird von dem vorliegenden Vertrag nicht erfasst und erfolgt gesondert.

Diese Regelung zur Kostenerstattung gilt nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

2. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,60 €/Monat für jedesbetreute Kind. Dieser Betrag wird in den Jahren 2009 und 2010 den tariflichen Steigerungen und der tariflichen Angleichung angepasst.
3. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt, und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.



2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Mindestens zweimal jährlich werden unter der Leitung des Landkreises gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2010.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Halbjahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der

Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Ort/Datum Rathenow, 2008-06-10

Ort/Datum 30. Jan. 2008

Landkreis Havelland

Gemeinde Wustermark

gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

gez.: B. Drees  
Bürgermeister

gez.: H. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: D. Seibt  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus

---